

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.567.834

Wien, am 27. September 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Belakowitsch und weitere Abgeordnete haben am 27. Juli 2021 unter der Nr. 7562/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Hausbesetzung in 1010 Wien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Wie viele Personen verließen nach Auflösung der Kundgebung das Gebäude in 1010 Wien, Rathausplatz 3 freiwillig?*
- *Wie viele Personen mussten von der Polizei gewaltsam aus dem Gebäude gebracht werden?*
- *Wie viele Personenfeststellungen gab es?*

Am 26. April 2021 war im Zeitraum zwischen 16:00 Uhr und 22:00 Uhr an der Örtlichkeit in 1010 Wien, Rathausplatz – Felberstraße eine Kundgebung angemeldet. Eine vorerst unbekannte Anzahl von Teilnehmern an dieser Kundgebung haben gegen 15:15 Uhr spontan das in Renovierung befindliche Gebäude Rathausplatz 3 besetzt, wobei deren Forderungen die Verhandlungen zur maßnahmenlosen Lösung der Besetzung zum Scheitern brachten. Die Hausbesitzerin war über die Besetzung informiert worden und ersuchte um Räumung des Hauses.

Von der Polizei wurde diese Hausbesetzung – unabhängig von jener auf der Straße stattfindenden – als Versammlung gewertet, deren Auflösung bevorstand.

Um 18:58 Uhr wurde die Versammlung im Gebäude gemäß § 13 Versammlungsgesetz durch Durchsage über Lautsprecher mittels des taktischen Kommunikationsfahrzeuges vom Behördenvertreter aufgelöst. Da trotz Aufforderung durch die Polizei keine der das Gebäude Rathausplatz 3 besetzenden Personen nach polizeilicher Auflösung den Versammlungsort, das Gebäude, freiwillig verlassen hatte, mussten die Einsatzkräfte vor Ort gemäß § 14 Abs. 2 Versammlungsgesetz die Auflösung durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug setzen. Vor Beginn der Umsetzung der Auflösung und somit zwangsweisen Räumung des Gebäudes wurde von der Polizei mittels des taktischen Kommunikationsfahrzeuges um 19:08 Uhr kundgemacht, dass gemäß § 13a Sicherheitspolizeigesetz zur Dokumentation der Amtshandlung Videoaufzeichnungen angefertigt werden.

In den leerstehenden Räumlichkeiten wurden ca. 20 Manifestanten auf dem Boden sitzend angetroffen, diese wurden von den eingesetzten Beamten zwangsweise aus dem Gebäude verbracht.

Da die Personen keine Ausweisdokumente mit sich führten und ihre Identität auch auf andere Weise nicht festgestellt werden konnte, konnten auch keine Identitätsfeststellungen erfolgen.

Zu den Fragen 4 bis 12:

- *Wie viele Anzeigen wurden ausgestellt?*
- *Nach welchen Paragraphen wurden wie viele dieser Personen jeweils angezeigt?*
- *Wie viele Anzeigen gab es nach dem Covid 19-Massnahmengesetz?*
- *Wie viele dieser Personen besitzen die österreichische Staatsbürgerschaft?*
- *Wie viele Personen ohne österreichischer Staatsbürgerschaft haben einen dauerhaften Wohnsitz in Österreich?*
- *Wie viele Personen sind aus dem Ausland für die widerrechtliche Hausbesetzung nach Österreich eingereist?*
- *Welche Staatbürgerschaften hatten die Nicht-Österreichischen Staatsbürger?*
(numerische Aufzählung der jeweiligen Staatsangehörigkeit)
- *Wie viele Personen befanden sich illegal in Österreich?*
- *Wie viele der Personen mit einem aufrechten Aufenthaltstitel gingen einer geregelten Beschäftigung nach?*

Es wurde Anzeige gemäß § 125 StGB gegen unbekannte Täter erstattet. Auf Grund dessen, dass die Identitäten der Manifestanten nicht festgestellt werden konnten, entziehen sich diese Fragen einer Beantwortung durch mich.

Anzeigen wegen Nichteinhaltung der COVID-19-Bestimmungen erfolgten nur hinsichtlich jener Personen, die sich - unter anderem bei der ursprünglich angemeldeten Versammlung - auf der Fahrbahn befanden.

Zur Frage 13:

- *Warum gab es von Ihnen keine kurzfristig einberufene Pressekonferenz, um der Bevölkerung die Erstürmung- in diesem Fall tatsächlich-des Gebäudes mitzuteilen?*

Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt grundsätzlich von der örtlich zuständigen Landespolizeidirektion Wien. Betreffend den anfragegegenständlichen Vorfall wurde noch am 26. April 2021 eine Pressaussendung an sämtliche Medien übermittelt sowie auf dem Twitter Account der Landespolizeidirektion Wien veröffentlicht.

Karl Nehammer, MSc

